

**Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Gemeinde Nobitz auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim
(Erstreckungssatzung Fro, Jüc, Zie - ErstrS -)
vom 5. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 2, 19, 20 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit Artikel 1 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 28. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Gebiet der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim wurde aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 zum 06.07.2018 in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert. Zur schrittweisen Einführung eines gemeinsamen Ortsrechts wird das nachfolgend genannte Ortsrecht der Gemeinde Nobitz auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim erstreckt.

§ 1 Erstreckung

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Gemeinde Nobitz werden aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim in die Gemeinde Nobitz mit Inkrafttreten dieser Satzung auf die Ortsteile Engertsdorf, Frohnsdorf, Flemmingen, Gähnsitz, Jückelberg, Wolperndorf und Ziegelheim erstreckt:

1. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nobitz vom 27.11.2001 sowie die
1. Änderungssatzung vom 21.01.2015
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Nobitz vom 28.12.1994 sowie die
1. Änderungssatzung vom 15.07.1997
2. Änderungssatzung vom 03.08.2001
3. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nobitz (Sondernutzungssatzung) vom 18.09.1997 sowie die
1. Änderungssatzung vom 13.03.2002
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nobitz vom 18.09.1997 sowie die
1. Änderungssatzung vom 01.08.2001
5. Satzung der Gemeinde Nobitz über die Benennung von Straßen und über die Hausnummerierung vom 19.09.1996
6. Satzung der Gemeinde Nobitz über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 02.06.1993
7. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) im Gebiet der Gemeinde Nobitz vom 26.02.2010
8. Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Nobitz vom 09.12.1996 sowie die
1. Änderungssatzung vom 19.11.1997
2. Änderungssatzung vom 23.11.1998
3. Änderungssatzung vom 13.03.2002

§ 2 Außer-Kraft-Setzung

- 1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgend aufgeführten Satzungen der Gemeinde Frohnsdorf außer Kraft gesetzt:
 1. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleitungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Frohnsdorf 19.05.1995 sowie der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2001
 2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frohnsdorf vom 19.05.1999 sowie der 1. Änderungssatzung vom 06.08.2001
 3. Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Frohnsdorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13.04.2012
 4. Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Frohnsdorf vom 13.07.2005
 5. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Frohnsdorf vom 06.08.2001 sowie die 1. Änderungssatzung vom 22.11.2001

- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgend aufgeführten Satzungen der Gemeinde Jückelberg außer Kraft gesetzt:
 1. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jückelberg vom 04.10.2011
 2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Jückelberg vom 15.04.1999 sowie der
 3. Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Jückelberg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 16.12.2013
 4. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jückelberg vom 29.10.2001

- 3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden nachfolgend aufgeführten Satzungen der Gemeinde Ziegelheim außer Kraft gesetzt:
 1. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziegelheim vom 30.11.2009
 2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ziegelheim vom 11.06.1999 sowie der 1. Änderungssatzung vom 06.08.2001
 3. Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ziegelheim (Sondernutzungssatzung) vom 22.11.2001
 4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Ziegelheim (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 21.08.2001
 5. Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Ziegelheim (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 13.04.2012
 6. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ziegelheim vom 06.08.2001

§ 3 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Nobitz, den 05.12.2019
Gemeinde Nobitz

gez.
Hendrik Läbe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Gemeinde Nobitz auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Frohnsdorf, Jüchelberg und Ziegelheim (Erstreckungssatzung Fro, Jüc, Zie - ErstrS -) vom 14. Dezember 2019 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier´ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain“ in der Ausgabe Nr. 25/19 vom 14. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.